

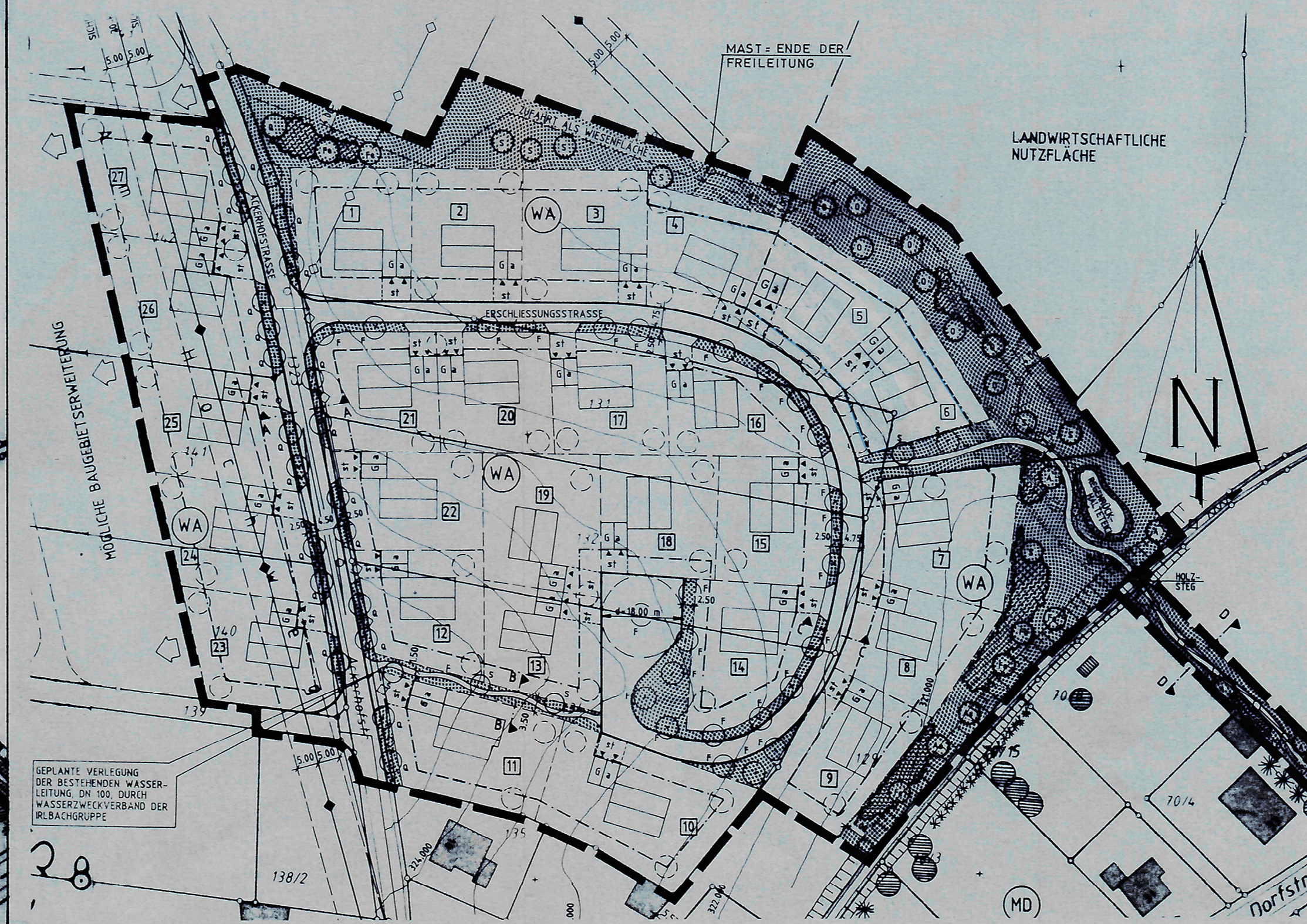
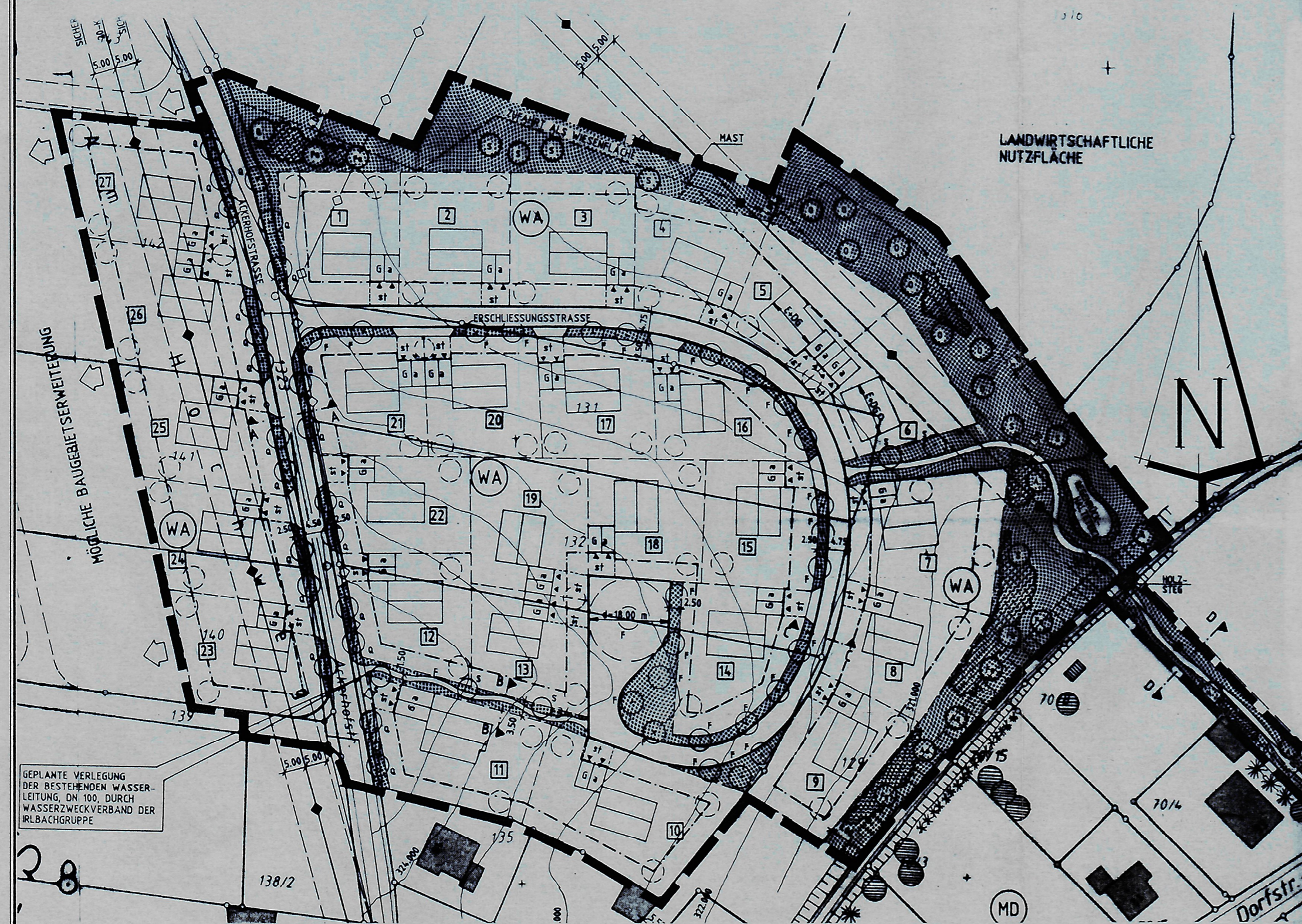
**AUSSCHNITT AUS DEM BEBAUUNGSPLAN M/1/1000
"AN DER ACKERHOFSTRASSE"**

**AUSSCHNITT AUS DEM BEBAUUNGSPLAN M/1/1000
"AN DER ACKERHOFSTRASSE"**

Urheberrecht:
Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtliche übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarte des Vermessungsamtes im Maßstab 1/1000. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.



Untergrund:
Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

-OHNE AENDERUNG-

-MIT AENDERUNG-

**LAGEPLAN M/1/1000
ZUM DECKBLATT-NR. 3**

Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB

AUSSCHNITT M/1/1000 ZUM DECKBLATT-NR. 3 DES BAUGEBIETES

**„An der Ackerhofstraße“
Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung**

ORTSTEIL SCHAMBACH / GEMEINDE STRASSKIRCHEN / LANDKREIS STRAUBING-BOGEN / REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Antragsteller: *Markus Neidl*
Markus Neidl, Eichendorferstraße 15, 94315 Straubing
Flur-Nr. 132/11

Nachbarn:
Flur-Nr. 132/2; 132/5; 132/9; 132/10;
Gemeinde Straßkirchen, Lindenstr. 1, 94342 Straßkirchen

Flur-Nr. 132/8:
Anna und Rudolf Spinnler, Holunderwinkel 9, 94342 Straßkirchen

Die beigefügte Begründung ist Bestandteil des Deckblattes!

ENTWURFSBEARBEITUNG
AM: *Willi Saltecht*
02. April 2001
**BYIK
BAU**
11371
VEREINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN VEREINE

INGENIEURBÜRO
WILLI **Saltecht**
DIPLOMINGENIEUR (FH)
HIEBWEG 7 POSTFACH 49
94342 STRASSKIRCHEN
TELEFON (09424) 9414-0
TELEFAX (09424) 9414-30

DECKBLATT - NR.: 3

Bestehend aus den Blättern: 1-7

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG:

„An der Ackerhofstraße“ in Schambach

Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB

GEMEINDE:

GEMEINDE STRASSKIRCHEN

LANDKREIS:

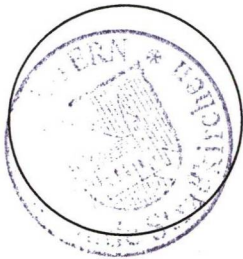
STRAUBING-BOGEN

REG.-BEZIRK:

NIEDERBAYERN

1. BENACHRICHTIGUNG

Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden am von der Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB verständigt.
(Eigentümer = Gemeinde)



Straßkirchen den 30.7.2001

Gemeinde Straßkirchen

E. Grotz

Grotz

1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß vom 18.6.2001 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB und Artikel 91 Abs. 3 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.



Straßkirchen den 30.7.2001

Gemeinde Straßkirchen

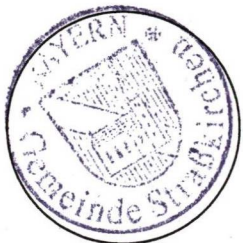
E. Grotz

Grotz

1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

3. INKRAFTTRETEN

Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist am 27.7.2001 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Satz 1 BauGB rechtsverbindlich



Straßkirchen den 30.7.2001

Gemeinde Straßkirchen

E. Grotz

Grotz

1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG

AM. ratender
Ingenieur

02. April 2001



[Handwritten signature]

INGENIEURBÜRO

WILLI

Schlecht

DIPLOMINGENIEUR (FH)

HIEBWEG 7

94342

TELEFON

TELEFAX

POSTFACH 49

STRASSKIRCHEN

(09424) 9414 - 0

(09424) 9414 - 30

Bekanntmachung*

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 18.06.2001 das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 27.07.2001

Straßkirchen, den 26.07.2001

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen

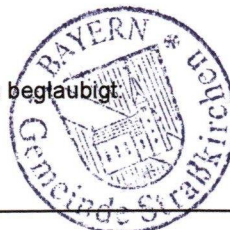


Grotz,

1. Bürgermeister

Ifd. Beschl.Nr.	Mitglieder		Abstimmungs- ergebnis		des Gemeinderats Straßkirchen Behandelter Gegenstand - Inhalt des Beschlusses
	ges.	anw stb	für	geg	
2469	17	17	16	0	<p><u>Änderung des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ in Schambach durch Deckblatt-Nr. 3 wegen Anpassung der Baugrenzen, Verzicht der Festsetzung der Firstrichtung und Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung auf max. 2 Vollgeschosse</u></p> <p>hier: Satzungsbeschluß</p> <p>Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde bekanntgegeben, daß das Deckblatt-Nr. 3 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ in der Fassung vom 02.04.2001 vom 25.April 2001 bis 26.Mai 2001 öffentlich ausgelegen hat. In der Zeit sind keinerlei Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes durch besagtes Deckblatt bei der Gemeinde eingegangen. Weiters hat das Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 09.05.2001 mitgeteilt, daß mit dem Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ in der Fassung vom 02.04.2001 Einverständnis besteht.</p> <p>Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes beschloß der Gemeinderat, das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Herr Gemeinderat Rudolf Neidl hat wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht teilgenommen.</p>

Gemeinde Straßkirchen



Die Richtigkeit des Auszugs beglaubigt.
Ort, Datum

Straßkirchen, 26.07.2001

E. Grotz
(Unterschrift)

Grotz
1. Bürgermeister